

## Bekanntmachung

### Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg vom 25.10.2018

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, folgende Satzung:

#### § 1 Aufgabenbereich

- (1) Die Stadtbücherei Starnberg ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Starnberg im Sinne des Art. 21 der GO.
- (2) Aufgabe der Stadtbücherei ist es, den Bürgern ein aktuelles Medienangebot vor Ort und für die Ausleihe zur Verfügung zu stellen, Informationen zu vermitteln sowie Lese- und Medienkompetenz zu fördern. Die Stadtbücherei dient dem allgemeinen Bildungsinteresse sowie der Freizeitgestaltung.

#### § 2 Benutzungsberechtigung

- (1) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung zur Nutzung berechtigt.
- (2) Das Nutzungsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts.

#### § 3 Büchereiausweis

- (1) Der Büchereiausweis wird auf Antrag von der Stadtbücherei Starnberg ausgestellt. Die Ausleihberechtigung (§ 2 Abs. 1) muss von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller in geeigneter Weise vor Ort durch Vorlage eines Identitäts- und Adressnachweises nachgewiesen werden. Bei Minderjährigen sind zusätzlich die entsprechenden Angaben zur Person der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich; zusätzlich ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreterin bzw. des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Änderungen sind jeweils unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Dokumente mitzuteilen.
- (2) Die Stadt Starnberg speichert die für die Nutzung der Stadtbücherei erforderlichen personenbezogenen Daten. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und ggf. die gesetzliche Vertretung müssen sich durch eigenhändige Unterschrift zur Einhaltung der Bestimmungen der Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg verpflichten und bestätigen, dass sie/ er der elektronischen Speicherung der Angaben zur Person zustimmt.
- (4) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Starnberg. Die Haftung liegt bei der rechtmäßigen Ausweisinhaberin/ dem rechtmäßigen Ausweisinhaber oder dessen

gesetzlichen Vertretung. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei Starnberg unverzüglich anzuzeigen.

- (5) Die Nutzerin/ der Nutzer bzw. die gesetzliche Vertreterin/ der gesetzliche Vertreter haftet für jeden Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Büchereiausweises entsteht.

#### **§ 4 Nutzung, Benutzerpflichten und Ausleihbedingungen**

- (1) Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei Starnberg ist nur mit einem gültigen Büchereiausweis möglich.
- (2) Die Stadtbücherei Starnberg kann hinsichtlich der Nutzung der einzelnen Büchereiangebote nach Art und Zahl Beschränkungen aussprechen.
- (3) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Büchereiräume unaufgefordert am Selbstverbuchungsterminal zu verbuchen. Diebstahl wird nach Maßgabe der Büchereileitung zur Anzeige gebracht.
- (4) Ab Verbuchung und Übergabe der Medien ist die Nutzerin bzw. der Nutzer bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Medien verantwortlich.
- (5) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet:
  - die Medien sorgfältig zu behandeln, vor Veränderungen, Beschmutzungen und Beschädigungen zu schützen,
  - vor der Ausleihe die Medien auf erkennbare Mängel und Vollständigkeit zu überprüfen und diese Mängel dem Büchereipersonal bekannt zu machen,
  - vor Installierung von entliehener Software diese auf Fehler, insbesondere Viren, Manipulationen und Schäden zu überprüfen, da entstandene Schäden an Hard- und Software nicht übernommen werden.

Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist unzulässig. Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

- (6) Für verlorene, verschmutzte oder sonst beschädigte Medien muss die Nutzerin bzw. der Nutzer bzw. bei Minderjährigen die gesetzliche Vertretung Ersatz leisten. Dabei steht es im Ermessen der Stadtbücherei Starnberg, Wertersatz in Geld oder ein Ersatzexemplar zu verlangen bzw. eine Reproduktion oder ein anderes gleichwertiges Werk beschaffen zu lassen. Müssen verschmutzte oder beschädigte Medien instand gesetzt werden, hat der Benutzer/die Benutzerin die Kosten dafür zu erstatten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (7) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Sie/er stellt die Stadtbücherei Starnberg diesbezüglich von jeder Haftung frei. Für die Beachtung des Urheberrechtes bei Fotokopien, die die Nutzerin bzw. der Nutzer auf Geräten erstellt, die die Stadtbücherei Starnberg zur Verfügung gestellt hat, ist sie/er allein verantwortlich.
- (8) Solange die Nutzerin bzw. der Nutzer mit der Rückgabe der Medien in Verzug ist oder geschuldete Kosten oder Gebühren nicht entrichtet hat, kann es sich die Stadtbücherei Starnberg vorbehalten, an sie bzw. ihn keine weiteren Medien auszuleihen.
- (9) Werden die ausgeliehenen Medien nach drei erfolgten Erinnerungen innerhalb einer zweiwöchigen Frist nicht zurückgegeben, ist die Stadtbücherei Starnberg berechtigt, dafür die Neubeschaffung der Medien oder Wertersatz zu fordern.
- (10) Die Stadtbücherei Starnberg ist unabhängig von § 4 Abs. 9 berechtigt, bei einer verspäteten Rückgabe von Medien Versäumnisgebühren geltend zu machen (§ 6 der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg).

#### **§ 5 Ausleihfrist, Verlängerung, Vormerkung**

- (1) Die Ausleihfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. DVDs können maximal für 2 Wochen ausgeliehen werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt oder die Anzahl der auszugebenden Medien beschränkt bzw. geändert werden. Die Leihfrist kann ferner auf Antrag maximal zwei Mal

verlängert werden, sofern die Medien nicht vorgemerkt sind. Bei DVDs ist eine Verlängerung nicht gestattet.

- (3) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr nach der Gebührensatzung vorgemerkt werden.
- (4) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach der Gebührensatzung zu entrichten.

## **§ 6 Öffnungszeiten**

- (1) Die Medien können nur während der regelmäßigen Öffnungszeiten ausgeliehen werden. Präsenzbestände können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

## **§ 7 Verhalten in den Büchereiräumen**

- (1) Der Stadtbücherei Starnberg steht das Hausrecht zu. Es wird delegiert auf die Leitung der Stadtbücherei sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer haben sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb weder gestört noch beeinträchtigt wird. Das Trinken von alkoholischen Getränken ist in der Stadtbücherei Starnberg nicht gestattet, Essen nur nach Maßgabe der Büchereileitung. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Die baulichen Anlagen, die Ausstattung und die Medien sind pfleglich zu behandeln.
- (4) Das Mitbringen von Tieren aller Art in die Büchereiräume ist untersagt.

## **§ 8 Computerarbeitsplätze**

- (1) Die Stadtbücherei Starnberg stellt Ihren Nutzern Arbeitsplätze zu Internetrecherchen sowie zur Textverarbeitung zur Verfügung.
- (2) Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafrecht, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird automatisch durch spezielle Software überwacht. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führt zum Ausschluss von der Benutzung. Als missbräuchliche oder gesetzeswidrige Nutzung ist beispielsweise folgendes Verhalten zu bezeichnen:

- unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme,
- Vernichtung von Daten und Programmen,
- Netzbehinderung oder – störung durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder,
- unbegründete, massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration, Betriebssystem und Anwendersoftware.

Für Schäden haftet die Nutzerin/ der Nutzer bzw. die gesetzliche Vertretung. Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.

- (3) Die Stadtbücherei übernimmt ihrerseits keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nichterreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen der in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Aktivitäten der Nutzerin/ des Nutzers im Internet entstehen, z. B. finanzielle Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die den Nutzern bei Gebrauch der Büchereiräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Die Stadt Starnberg übernimmt auch keine Haftung für Inhalt, Verfügbarkeit, Qualität und Funktionsfähigkeit der zugänglich gemachten Medien, Geräte und Informationen sowie für Schäden, die durch deren Nutzung entstehen. Für falsche Auskünfte

wird nicht gehaftet. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter entstehen.

- (2) Für eingebrachte Wertsachen, Geld und Kleidung wird keine Haftung übernommen.

### **§ 10 Benutzungsausschluss**

Nutzerinnen und Nutzer, die gegen diese Satzung oder die Gebührensatzung verstoßen, können von der Büchereileitung vorübergehend oder dauerhaft von der Nutzung ausgeschlossen werden. Der Büchereiausweis kann entzogen werden. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Gebühr ist ausgeschlossen.

### **§ 11 Gebühren**

- (1) Gebühren, die sich aus der Nutzung der Stadtbücherei Starnberg ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Stadtbücherei Starnberg“ geregelt.
- (2) Der Büchereiausweis ist gültig, wenn die Nutzungsgebühr entrichtet wurde.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Starnberg, 25.10.2018  
Stadt Starnberg



Eva John  
Erste Bürgermeisterin